

# Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks VVG Wiesbaden

## SATZUNG

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) a) Die Kasse wird als gemeinsame Einrichtung im Sinne von § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes aufgrund des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 26. August 1969 zwischen dem

Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Weißkirchener Weg 16, 60439 Frankfurt

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Olof-Palme-Str. 19, 60439 Frankfurt

errichtet.

Gemäß Tarifvertrag vom 3. September 2001 einschließlich einer Vereinbarung über eine Tarifliche Zusatzrente im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk wird die Kasse auch im Bereich der Tariflichen Zusatzrente tätig.

- b) Gemäß Tarifvertrag vom 3. September 2001 haben die Tarifvertragsparteien nach Ziffer a beschlossen, für den Bereich der Tariflichen Zusatzrente auch selbständige Betriebe und Einzelpersonen als Mitglieder aufzunehmen.

- 2.) Die Kasse führt den Namen:

„Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks VVG“

und ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen.

- 3.) Die Kasse hat ihren Sitz in Wiesbaden.

- 4.) Das Geschäftsjahr der Kasse ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Geltungsbereich

- I. Räumlich: Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

- II. Betrieblich:

A

1

- 1.) Alle Betriebe und Betriebsabteilungen des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks sowie verwandte Betriebe.

Dies sind Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die unter anderem manuell oder maschinell die nachfolgenden Tätigkeiten ausüben:

Herstellen und Bearbeiten von Natur- und Betonwerkstein, Bekleidungen und Belägen,

Verlegen und Versetzen von Natursteinprodukten sowie – wenn diese Tätigkeiten nicht arbeitszeitlich überwiegend ausgeübt werden – Verlegen und Versetzen von Produkten aus anderen Materialien,

Restaurierungen und Antragsarbeiten in natürlichem und künstlichem Stein,

Reinigungs- und Imprägnierungsarbeiten,

Garten- und Landschaftsgestaltung in Natur- und Betonwerkstein,

alle im Rahmen des Grabmalherstellens, -bearbeitens und -versetzens anfallenden Arbeiten sowie

alle Bildhauerarbeiten, einschließlich der künstlerischen.

- 2.) Betriebe, die unter Nr. 1.) fallen, werden grundsätzlich als Ganzes erfasst. Werden in diesen Betrieben in selbständigen Betriebsabteilungen fachfremde Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht erfasst, wenn sie von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.

- 3.) Nicht erfasst werden Betriebe des

- a) Baugewerbes,

- b) Betonsteinhandwerks und Betonsteingewerbes,

- c) Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues und

- d) Betriebe und Betriebsabteilungen der Naturwerkstein-Industrie, die Naturwerkstein gewinnen und/oder überwiegend industriell be- oder verarbeiten.

Im Bereich der Tariflichen Zusatzrente können durch Vereinbarung im Einzelfall auch Betriebe aus diesen und anderen Bereichen einschließlich Industrieunternehmen sowie Einzelpersonen zugelassen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

## **B**

- 1.) Überbetriebliche Ausbildungsstätten des Berufsbildungswerks des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks,

- 2.) Innungen des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks und ihre Zusammenschlüsse, soweit sie der Kasse gegenüber die Vorschriften des jeweils geltenden Tarifvertrages über eine zusätzliche Alters- und Erwerbsminderungsbeihilfe im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk als für sich verbindlich anerkannt haben.

### III. Persönlich:

- 1.) Geschäftsbereich Rentenbeihilfen

- a) (1) Alle gewerblichen Arbeitnehmer sowie Techniker und Meister (§ 133 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI), die gegen Entgelt beschäftigt werden,

- (2) Auszubildende, die in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung stehen und zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden.
  - b) Alle Ausbilder in überbetrieblichen Ausbildungsstätten des Berufsbildungswerks des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks (§ 2 Abschnitt II B Nr. 1).
  - c) Alle Arbeitnehmer in den Innungen des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks und ihrer Zusammenschlüsse (§ 2 Abschnitt II B Nr. 2).
- 2.) Geschäftsbereich Tarifliche Zusatzrente zusätzlich:
- a) Inhaber, Gesellschafter und Geschäftsführer sowie leitende Angestellte von Betrieben gemäß Teil II und deren im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen,
  - b) Versicherte, die aus einem Betrieb gemäß Teil II ausgeschieden sind sowie sonstige Einzelpersonen.

### § 3 Zweck

Die Kasse gewährt nach Maßgabe ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen die folgenden Leistungen neben der sozialen Rentenversicherung:

- 1.) Geschäftsbereich Rentenbeihilfen:
- a) an die in § 2 bezeichneten Arbeitnehmer:
    - (1) Altersbeihilfe,
    - (2) Beihilfen zur Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach dem Sozialgesetzbuch VI (SGB VI),
    - (3) Beihilfen zu Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn eine Erwerbsminderung von mindestens 50 v.H. vorliegt,
  - b) ein Sterbegeld.
- 2.) Geschäftsbereich Tarifliche Zusatzrente:

Die Kasse gewährt nach Maßgabe ihrer Versicherungsbedingungen über die Tarifliche Zusatzrente die folgenden Altersversorgungsleistungen:

- a) an die Versicherten laufende Renten zu den Altersrenten,
- b) an die Versicherten eine Erwerbsminderungsrente,
- c) an Witwen, Witwer oder Waisen der Versicherten laufende Hinterbliebenenrenten zu den Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten.

### § 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder der Kasse sind:
- der Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks sowie
- die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt.

- 2.) Die in Nr. 1 genannten Verbände üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch Delegierte aus.
- 3.) Im Bereich der Tariflichen Zusatzrente auch selbständige Betriebe und Einzelpersonen. Die Mitgliedsrechte werden durch die Delegierten des Bundesinnungsverbandes ausgeübt.

## § 5

### **Versicherungsverhältnisse**

- 1.) Geschäftsbereich Rentenbeihilfen

Versicherungsnehmer und Beitragsschuldner sind die Mitglieder. Versicherte sind die in § 2 bezeichneten Arbeitnehmer. Empfangsberechtigt ist der Versicherte. Zum Empfang des Sterbegeldes sind nacheinander der überlebende Ehegatte, die Kinder, die Eltern des Versicherten berechtigt.

- 2.) Geschäftsbereich Tarifliche Zusatzrente

Versicherungsnehmer und Beitragsschuldner der Versicherungsverhältnisse gemäß den Versicherungsbedingungen über die Tarifliche Zusatzrente sind die Arbeitgeber im Sinne von § 2 Teil II sowie sonstige Einzelpersonen, die einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben. Versicherte sind die Personen, für die ein Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde.

## § 6

### **Aufbringung der Mittel und Haftung**

- 1.) Geschäftsbereich Rentenbeihilfen

- a) Die zur Erfüllung des Kassenzwecks benötigten Mittel werden durch laufende Beiträge der Arbeitgeber aufgebracht. Die Haftung der Mitglieder ist auf die betreibbaren Beiträge beschränkt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Kasse bei der Einziehung zu unterstützen.
- b) Der Beitrag für die Arbeitnehmer in Betrieben gemäß § 2 Abschnitt II A beträgt ab 1. Januar 1987 (im Beitrittsgebiet gemäß Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 ab 1. Juli 1994) 1,4 v.H. der Bruttolohn- und -gehaltssumme der in § 2 Abschnitt III Nr. 1 genannten Arbeitnehmer (ausgenommen Auszubildende - § 2 Abschnitt III Nr. 1 b -). Die Beiträge werden nach den Bestimmungen der besonderen Tarifverträge fällig und erhoben.
- c) Der Beitrag für die in § 2 Abschnitt III Nr. 2 genannten Arbeitnehmer in Betrieben gemäß § 2 Abschnitt II B beträgt € 303,60 jährlich bzw. € 25,30 monatlich.
- d) Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

- 2.) Geschäftsbereich Tarifliche Zusatzrente

Die Deckung der Ausgaben erfolgt durch Beiträge gemäß den Versicherungsbedingungen über die Tarifliche Zusatzrente.

## § 7

### **Rechnungslegung und Vermögenslage**

- 1.) Für die jährliche Rechnungslegung gelten die gesetzlichen und die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften.
- 2.) Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie einen die Verhältnisse und die Entwicklung der Kasse darstellenden Geschäftsbericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- 3.) Mindestens alle drei Jahre hat der Vorstand durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines den Aufsichtsbehörden einzureichenden Gutachtens eine versicherungsmathematische Prüfung der Vermögenslage der Kasse vornehmen zu lassen und in den gemäß Nr. 2 zu erstellenden Jahresabschluss und Geschäftsbericht die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte zu übernehmen.
- 4.) a) Ergibt die Bilanz einen Überschuss, so sind mindestens 5 v.H. davon einer Verlustrücklage so lange zuzuführen, bis diese **mindestens** 10 v.H. der Summe aller Kapitalanlagen erreicht oder nach in Anspruchnahme wieder erreicht hat.“
- b) Unabhängig vom Geschäftsergebnis sind im ersten Geschäftsjahr einer „Besonderen Verlustrücklage“ 40 v.H. der Beitragseinnahmen dieses Geschäftsjahres zuzuführen.
- c) Der nach der Bedienung der Verlustrücklage verbleibende Überschuss ist einer Rückstellung zuzuweisen. Diese Rückstellung ist nur zur Erhöhung oder zur Ergänzung der Leistungen zu verwenden.
- Die Mitgliederversammlung hat auf Vorschlag des Vorstandes nach Anhörung des Sachverständigen über Zeitpunkt und Art der Verwendung dieser Rückstellung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu entscheiden. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
- d) In Bezug auf den Geschäftsbereich Tarifliche Zusatzrente wird die Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen über die Tarifliche Zusatzrente und aufgrund des Vorschlags des verantwortlichen Aktuars für die Überschussbeteiligung zugunsten der Versicherten und Rentner verwendet. Die Möglichkeit nach § 11 a Abs. 4 Nr. 3 VAG bleibt erhalten.
- 5.) Ergibt die Bilanz einen Fehlbetrag, so ist zu dessen Beseitigung die Verlustrücklage und, soweit sie nicht ausreicht, die „Besondere Verlustrücklage“ heranzuziehen. Ein dann noch verbleibender Fehlbetrag ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
- 6.) Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Aufgaben flüssig zu halten ist, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen anzulegen.

## § 8 Organe des Vereins

- Die Organe der Kasse sind:
- a) Die Mitgliederversammlung,
  - b) der Aufsichtsrat,
  - c) der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse. Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten. Die Mitgliederversammlung besteht aus 36 Delegierten. Diese setzen sich zusammen aus je 18 Delegierten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt.

Die Delegierten werden von den in § 4 der Satzung genannten Mitgliedern auf unbestimmte Zeit bestellt und können jederzeit abberufen werden. Bestellung und Abberufung von Delegierten sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 2.) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus ihren Mitgliedern für den Zeitraum bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Vorsitz und regelt dessen Stellvertretung.

Der Vorsitz wechselt jedes Jahr zwischen der Arbeitgeberorganisation einerseits und der Arbeitnehmerorganisation andererseits.

- 3.) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes und ihre Abberufung aus wichtigem Grund,
- b) Entgegennahme des Lageberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- c) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- f) Entgegennahme des Berichtes einer mit der Kassenprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- g) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung der Kasse und die Verwendung des Vermögens.
- i) Über die Verwendung der Bewertungsreserven entscheidet die Mitgliederversammlung alle 3 Jahre auf Grundlage von Informationen des Vorstandes auf Empfehlung des Aktuars. Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung einer ausreichenden Kapitalausstattung, der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, einer absehbaren Verstärkung der Deckungsrückstellung, der Regelungen im Technischen Geschäftsplan und gleichmäßiger Beteiligung aller Versicherten (Rentner und Anwärter).

Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

- j) Wahl des Abschlussprüfers

- 4.) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand – vorbehaltlich des dem Aufsichtsrat nach dem Gesetz zustehenden Rechts – einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten neun Monate des Geschäftsjahres statt.
- 5.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwurfeinschreiben. Alternativ kann eine Zustellung auch per e-mail erfolgen, sofern eine Empfangsbestätigung vorliegt. Die Einladung muss den Delegierten an die der Kasse zuletzt bekannt gewordene Anschrift mit Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage zugesandt werden. Der Tag der Absendung der Einladung und der der Versammlung werden hierbei nicht mitgezählt.
- 6.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
- a) das Interesse der Kasse es erfordert,
  - b) die Aufsichtsbehörde es verlangt,
  - c) dies von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder von mindestens einem Viertel der Delegierten schriftlich beantragt wird.

Das Einberufungsrecht des Aufsichtsrates bleibt unberührt.

- 7.) Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung soll die Einladungsfrist zwei Wochen, sie muss aber mindestens fünf Tage betragen. Die Mitglieder können einen anderen Delegierten mit ihrer Vertretung beauftragen.

#### § 10

### **Aufsichtsrat, Vertreterregelung, Vollmacht**

- 1.) Der Aufsichtsrat besteht aus je vier Vertretern der Arbeitgeberorganisation und der Arbeitnehmerorganisation, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Sie bleiben bis zum Schluss der Mitgliederversammlung des Jahres im Amt, in dem ihre Amtszeit abläuft. Die Mitgliederversammlung ist ferner berechtigt, Mitglieder des Aufsichtsrates abzuwählen.

Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates können nur solche Personen gewählt werden, die nicht der Mitgliederversammlung angehören. Art und Form der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ist von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

- 2.) Der Aufsichtsrat wählt jährlich nach der ordentlichen Mitgliederversammlung aus seinen Mitgliedern für den Zeitraum bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Vorsitz und regelt dessen Stellvertretung. Der Vorsitz wechselt jedes Jahr zwischen Arbeitgeberorganisation einerseits und der Arbeitnehmerorganisation andererseits. Die Wahl ist unverzüglich zu wiederholen, sobald eines dieser Ämter erledigt ist.
- 3.) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitz des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat beruft.
- 4.) Der Aufsichtsrat hat außer den Aufgaben, die er nach dem Gesetz wahrnehmen darf, die Befugnisse aus den §§ 39 Abs. 2 – 3 und 41 Abs. 1 und 2 Satz 2 VAG.
- 5.) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 11

### **Vorstand**

- 1.) Die Geschäfte der Kasse werden nach den Richtlinien des Aufsichtsrates vom Vorstand geführt.
- 2.) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Seine Amtsdauer beträgt bis zu fünf Jahren. Der Vorstand bleibt bis zum Schluss der Mitgliederversammlung des Jahres im Amt, in dem seine Amtszeit abläuft.
- 3.) Für die Beschlussfassung und die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes ist die vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung für den Vorstand maßgeblich.
- 4.) Der Vorstand vertritt die Kasse nach außen gemeinschaftlich.
- 5.) Der Vorstand hat die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Vorstandes ergebenden Rechte und Pflichten. Ihm obliegt insbesondere die Vorbereitung aller Beschlüsse, die durch ihn der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.
- 6.) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates.
- 7.) Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte der Kasse im Sinne der Satzungsbestimmungen und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen verantwortlich.
- 8.) Die Mitglieder des Vorstandes sind auf Verlangen des Vorsitzers des Aufsichtsrates und dessen

Stellvertreter verpflichtet, an Sitzungen des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Das Recht des Vorstandes zur Teilnahme entfällt, wenn auch nur bei einem Vorstandsmitglied die Besorgnis der Befangenheit besteht.

## § 12

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Organe**

- 1.) Mitgliederversammlung und Aufsichtsrat sind auch dann beschlussfähig, wenn ein oder mehrere Mitglieder fehlen.

Der Aufsichtsrat ist nicht beschlussfähig, wenn von der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite jeweils weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn jeweils von der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder nach Nr. 3 vertreten sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

- 2.) Mitgliederversammlung, Aufsichtsrat und etwaige Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3.) Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Delegierte der Mitgliederversammlung ist zulässig. Sie bedarf der Schriftform.

## § 13

### **Niederschriften**

- 1.) Über die Mitgliederversammlung sowie über die Sitzungen des Aufsichtsrates und etwaiger Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen.
- 2.) Die Niederschriften der Mitgliederversammlung sind so anzulegen, dass ihre Vollständigkeit gesichert ist.

## § 14

### **Vergütung der Organmitglieder**

Die Delegierten der Mitgliederversammlung und die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten sie ein Sitzungsgeld, den Ersatz ihrer baren Auslagen und, soweit ein Lohnausfall entsteht, die Erstattung des nicht erzielten Bruttolohns. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates einen pauschalen Aufwandsatz.

Die Höhe des Sitzungsgeldes und des pauschalen Aufwandsatzes wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Vorstände erhalten eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung.

## § 15

### **Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für bestehende Versicherungsverhältnisse**

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können auch für



bestehende Versicherungsverhältnisse die §§ 1 bis 7 und 10 bis 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Geschäftsbereichs Rentenbeihilfen geändert werden.

## § 16

### **Auflösung der Kasse, Übertragung von Geschäftsbereichen**

- 1.) Die Kasse kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
  - a) Die Kasse wird aufgelöst durch
    - (1) Beschluss der Mitgliederversammlung
    - (2) Ablauf des jeweiligen Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk.
  - b) Ist die Kasse durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden, so erlöschen die Versicherungsverhältnisse zwischen den Mitgliedern und der Kasse mit dem Zeitpunkt, den der Beschluss bestimmt, frühestens mit Ablauf von drei Monaten nach Beschlussfassung. Ansprüche aus bis zum Ablauf der Dreimonatsfrist eingetretenen Versicherungsfälle bleiben bestehen.
  - c) Nach Beendigung des Tarifvertrages bleiben die Ansprüche aus eingetretenen Versicherungsfällen bestehen. Die Versicherungsverhältnisse noch tätiger Versicherter erlöschen mit dem Ablauf von drei Monaten. Innerhalb der Dreimonatsfrist entstehende Ansprüche aus eingetretenen Versicherungsfällen bleiben bestehen. Die Dreimonatsfrist beginnt mit der Beendigung des Tarifvertrages.
  - d) Die Mitgliederversammlung hat zu bestimmen, in welcher Weise die Abwicklung durchgeführt werden soll.
  - e) Die durch die Auflösung erforderlich werdende Abwicklung besorgen die Vorstandsmitglieder als Abwickler, es sei denn, dass von der Mitgliederversammlung andere Personen  
  
als Abwickler bestellt werden. Bei einer Bestellung gilt der Grundsatz der Parität zwischen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite.
  - f) Das Vermögen der Kasse ist bei Auflösung in erster Linie zur Deckung der Ansprüche aus eingetretenen Versicherungsfällen, darüber hinaus für den Personenkreis zu verwenden, bei dem der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist.
  - g) Sämtliche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 2.) Bestandsübertragung

Für die Geschäftsbereiche Rentenbeihilfe und Tarifliche Zusatzrente kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass der jeweilige Versicherungsbestand mit allen darauf entfallenden Aktiva und Passiva nach Maßgabe von Übertragungsverträgen, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung und der Aufsichtsbehörde bedürfen, auf ein anderes Versicherungsunternehmen übergehen soll.

## § 17

### **Aufsicht**

Die Kasse unterliegt der Beaufsichtigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn.

§ 18  
**Gerichtsstand**

Bei Streitigkeiten sind die für den Sitz der Kasse maßgebenden Gerichte zuständig.

9  
§ 19  
**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen in den Fachorganen der Mitglieder.

§ 20  
**Schlussbestimmungen**

- 1.) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt am 1. Januar 1970
- 2.) Die Pflicht zu Versicherungsleistungen beginnt am 1. Januar 1971, auch für Versicherungsfälle, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind.
- 3.) Im Bereich der Tariflichen Zusatzrente wird die Tätigkeit ab dem 1. Januar 2002 aufgenommen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der  
BaFin vom 23.09.2022  
Geschäftszeichen: VA 16 – I 5002 – 2218 – 2022/0001